



**Der
Rechnungshof**

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel +43 (1) 711 71 -8264
Fax +43 (1) 712 94 25
presse@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT REIHE WIEN 2009/4

Vorlage vom 15. Juli 2009

Zusammenfassung

**Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Tirol, Vorarlberg
und Wien 2**

**Parkraummanagement und Parkraumbewirtschaftung;
Follow-up-Überprüfung 12**

REFORM DER BEAMTENPENSIONSSYSTEME DER LÄNDER TIROL, VORARLBERG UND WIEN

Das Land Tirol entwickelte ein eigenständiges, im Verwaltungsaufwand einfaches Pensionsmodell mit dem Ziel, die Einsparungen der Pensionsharmonisierung des Bundes finanziell gleichwertig umzusetzen. Die nach dem Tiroler Modell für Akademiker und Maturanten gegenüber dem Bund bewusst gewährten höheren Ruhegenüsse sollten durch höhere Einnahmen finanziert werden. Letztere beruhten zum Teil auf Prognosen über 50 Jahre in die Zukunft, die aufgrund des langen Zeitraums entsprechend unsicher waren. Gegenwärtig konnte der RH die finanzielle Gleichwertigkeit nicht bestätigen.

Die im Land Vorarlberg neu ausgearbeitete Pensionsreform 2009 für Landesbeamte setzte die Harmonisierung der Ruhegenussberechnung mittels Pensionskontos und Parallelrechnung vollinhaltlich um. Die Reform wird aufgrund der damit verbundenen Einsparungen in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen beitragen.

Das Pensionsrecht der Beamten der Gemeinde Wien wies in Übereinstimmung mit dem Bund ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, eine 40-jährige Durchrechnung und eine 45-jährige Gesamtdienstzeit auf. Die Methode der Ruhegenussberechnung war zweckmäßiger als jene des Bundes. Aufgrund des längeren Übergangszeitraums bis 2042 (beim Bund 2028) und des Verzichts auf eine Parallelrechnung mit einem Pensionskonto waren die Einsparungen betreffend die Höhe der Pensionen – im Vergleich zu den Ergebnissen des Bundes – geringer.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war eine Analyse der Systematik der Ruhegenüsse der Beamten der Länder Tirol, Vorarlberg und Wien (Gemeinde). Schwerpunkte waren die Beurteilung der Vor- und Nachteile der neu entwickelten Pensionssysteme, der Einfachheit des Vollzugs und der finanziellen Auswirkungen im jeweiligen Pensionsrecht. Damit schloss der RH seine Querschnittsüberprüfung der Reform der Beamtenpensionssysteme, die er mit der Überprüfung des Bundes und der Länder Burgenland, Niederösterreich, Salzburg sowie Kärnten, Oberösterreich und Steiermark eingeleitet hat, ab. (TZ 1)

Kernaussagen des RH zu Beamtenpensionssystemen

Im Zuge der Überprüfung der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder gelangte der RH zu folgenden Kernaussagen.

Der Bund setzte mit

- den Reformen des Pensionsrechts (einem Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, einem Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren) sowie
- der Harmonisierung mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (Pensionsharmonisierungsgesetz; APG)

Maßnahmen, die in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen beitragen. (TZ 4)

Genereller Reformvorschlag des RH

Da die in allen Ländern vorgefundenen Beamtenpensionssysteme auch bezüglich des Einsparungserfolgs weitestgehend unterschiedlich waren, unterbreitete der RH unter Beachtung der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern einen generellen dreistufigen Reformvorschlag. (TZ 5)

Gemäß Stufe 1 sollte die Pensionsberechnung bei „neuen Beamten“, d.h. bei künftiger Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung), im Wege eines Pensionskontos nach Art des APG erfolgen. Stufe 2 sieht für die Geburtsjahrgänge ab 1959 (im gegenständlichen Bericht ab 1961) eine Parallelrechnung von Kontopension und Ruhegenuss nach jeweiligem Landesrecht vor. Stufe 3 für Beamte der Geburtsjahrgänge vor 1959 (hier vor 1961) beinhaltet Empfehlungen betreffend weitergehende Einsparungen in den landesspezifischen Pensionsrechten. (TZ 5)

Pragmatisierungsrichtlinien

Die Pragmatisierungsrichtlinien der drei überprüften Länder waren unterschiedlich:

Die im Land Tirol geltenden Pragmatisierungsrichtlinien ermöglichten die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach frühestens vier Jahren Landesdienstzeit; eine Altersbeschränkung bestand nicht. (TZ 8)

Im Land Vorarlberg entfielen ab 2001 die rechtlichen Grundlagen für eine Pragmatisierung. (TZ 29)

Die Dienstordnung der Gemeinde Wien ermöglichte eine Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis grundsätzlich nur vor Vollendung des 40. Lebensjahrs; Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor Vollendung des 40. Lebensjahrs begründet wurde, waren von dieser Regelung ausgenommen. (TZ 41)

Land Tirol

Die Personalausgaben für die Bediensteten der Tiroler Landesverwaltung stiegen von 2002 bis 2007 um 11,4 %, für die Tiroler Landeslehrer um 12,8 %. (TZ 6, 7)

Die Ausgaben für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für die Tiroler Landesbeamten stiegen von 2002 bis 2007 um 21,4 %, für die Tiroler Landeslehrerbeamten um 27,0 %. (TZ 9, 10)

Das eigenständige Tiroler Pensionsmodell 2007 baute — bei einem Pensionsantrittsalter von 65 Jahren und einer 45-jährigen Gesamtdienstzeit — auf einem Letztbezugsprinzip („durchrechnungsoptimierte Bemessungsgrundlage“) und nicht auf einer Durchrechnung der Bezüge der Aktivzeiten auf. Den Vorteilen des geringen Verwaltungsaufwands standen nach Ansicht des RH die Nachteile einer geringeren Leistungs- und Beitragsgerechtigkeit im Vergleich mit einer bspw. 40-jährigen Durchrechnung gegenüber. (TZ 12, 16)

Die durchrechnungsoptimierte Bemessungsgrundlage des Pensionsreformmodells 2007 ging bei der Berechnung des Ruhegenusses weiterhin vom Letztbezug und einer daraus ermittelten Bemessungsgrundlage von 80 % aus, sah jedoch für Geburtsjahrgänge ab 1949 eine schrittweise steigende Abschmelzung vom betragsmäßigen Wert der Bemessungsgrundlage vor. (TZ 11, 12)

Die bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung (Korridor pension) vorgesehenen Abschläge von 1,68 Prozentpunkten pro Jahr waren um 50 % geringer als jene bei der Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingte Versetzung in den Ruhestand) angewandten 3,36 Prozentpunkte. (TZ 13)

Die im Land Tirol höheren Sätze für Pensions- bzw. Pensionssicherungsbeiträge werden — im Vergleich zur Rechtslage und Einnahmensituation des Bundes — zu Mehreinnahmen des Landeshaushalts führen. (TZ 14)

Grundlage der Einsparungen war die erwähnte — vom Geburtsjahrgang abhängige — prozentuelle Abschmelzung von der Bemessungsgrundlage. Die dabei erzielten Einsparungen waren bezüglich der Höhe der Ruhegenüsse bei Akademikern und Maturanten geringer als bei den Bundesbeamten, bezüglich Beamten des Fachdienstes höher. (TZ 17, 18)

Die gegenüber dem Bund künftig höheren Ausgaben für die Ruhegenüsse der Akademiker und Maturanten des Landes Tirol sollten durch höhere Einnahmen bzw. Minderausgaben finanziert werden. Ein Teil der Gegenfinanzierung stützte sich auf gesetzlich definierte höhere Pensionsbeiträge, ein Teil auf Prognosen über die künftige

Entwicklung bestimmter Parameter. Ein Teil der den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen und Prognosen traf zumindest für das Jahr 2008 nicht zu. (TZ 19 bis 23)

Das Land Tirol hatte dieses eigenständige Pensionsmodell mit dem Ziel entwickelt, die Einsparungen der Pensionsharmonisierung des Bundes finanziell gleichwertig umzusetzen. Da sich der zugehörige Einnahmen-/Ausgabenvergleich auf über 50 Jahre in die Zukunft erstreckte, die Prognosen zumindest 2008 nicht zutrafen und auch aufgrund des langen Zeitraums mit entsprechend hoher Unsicherheit behaftet waren, konnte der RH die finanzielle Gleichwertigkeit des Tiroler Pensionsmodells derzeit nicht bestätigen. (TZ 24)

Eine Harmonisierung der Methode der Pensionsberechnung für Beamte mit jener der übrigen Bediensteten des Landes (Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte, Landesvertragslehrer) durch Übernahme der Systematik eines Pensionskontos war nicht vorgesehen. (TZ 24)

Eine vom RH empfohlene Weiterentwicklung des Tiroler Modells beinhaltete Einsparungen bei Akademikern und Maturanten bzw. eine Erhöhung der Ruhegenüsse für den Fachdienst im Endausbau der Reform. Die Umsetzung der Empfehlung der Parallelrechnung und des Pensionskontos würde von 2012 bis 2049 Einsparungen von insgesamt rd. 36. Mill. EUR ermöglichen. (TZ 26)

Land Vorarlberg

Die Personalausgaben für die Bediensteten der Vorarlberger Landesverwaltung stiegen von 2002 bis 2007 um 13,7 %, für die Vorarlberger Landeslehrer um 20,7 %. (TZ 27, 28)

Die Ausgaben für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für die Vorarlberger Landesbeamten stiegen von 2002 bis 2007 um 30,3 %, für die Landeslehrerbeamten um 11,8 %. (TZ 30, 31)

Die Pensionsreform 2009 des Landes Vorarlberg setzte die im Programm der Bundesregierung als Ziel definierte und vom RH empfohlene Harmonisierung der Pensionssysteme mittels Pensionskonto und Parallelrechnung vollinhaltlich um. Dies brachte nicht nur eine Vereinheitlichung der Ruhegenussberechnung für Beamte und Vertragsbedienstete mit sich, sondern trug aufgrund der damit verbundenen Einsparungen in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Ruhegenüsse der Beamten bei. (TZ 32, 33, 35)

Die bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung (Korridor pension) vorgesehenen Abschläge von 1,68 Prozentpunkten pro Jahr waren um 50 % geringer als jene bei der

Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingte Versetzung in den Ruhestand) angewandeten 3,36 Prozentpunkte. (TZ 34)

Nach Ansicht des RH erfüllt das Land Vorarlberg durch die gewählte Methode der Pensionsberechnung die Vereinbarungen des Paktums zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2008 hinsichtlich der gegenüber dem Bund finanziell gleichwertigen Einsparungen im Beamtenpensionsbereich. (TZ 37)

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse erfolgt jedoch künftig entsprechend der Teuerungszulage im Gegensatz zu der ASVG-konformen Anpassung des Bundes. Der RH wies daher auf die künftige Problematik einer gegenüber dem Bund divergierenden Entwicklung der Pensionshöhen hin. (TZ 33, 35, 37)

Land/Gemeinde Wien

Die Personalausgaben für die Bediensteten der Wiener Gemeindeverwaltung „im engeren Sinn“ — d.h. ohne Bedienstete der Bereiche „Betriebe, Feuerwehr und Rettung“, „Kindergärten“, „Krankenanstalten“, „Soziales“ und „Wiener Wohnen“ — stiegen von 2002 bis 2007 um 9,9 %, für die Wiener Landeslehrer um 9,0 %. (TZ 39, 40)

Die Ausgaben für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse im gesamten Bereich der Beamten der Gemeinde Wien stiegen von 2002 bis 2007 um 20,6 %, für die Wiener Landeslehrerbeamten um 13,8 %. (TZ 42, 43)

Das Pensionsrecht der Beamten der Gemeinde Wien wies eine in Übereinstimmung mit dem Bund gewählte Systematik eines Pensionsantrittsalters von 65 Jahren, einer 40-jährigen Durchrechnung und einer 45-jährigen Gesamtdienstzeit auf. Der Übergangszeitraum bis zum Endausbau der Durchrechnung erstreckte sich allerdings bis zum Jahr 2042 während dieser beim Bund bereits im Jahr 2028 erreicht wird. (TZ 44)

Die bei allen Arten der Ruhestandsversetzung der Gemeinde Wien einheitliche Methode der Ruhegenussberechnung war zweckmäßiger als die zwei unterschiedlichen Rechenmethoden des Bundes. Auch begrenzten bei der Gemeinde Wien die 7 %- bzw. 10 %-Deckel ausschließlich die Verluste aus der Durchrechnung, nicht aber jene aus Abschlägen oder der erhöhten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit. (TZ 48)

Aufgrund längerer Übergangszeiträume und wegen des Verzichts auf eine Parallelrechnung mit einem Pensionskonto lagen — gegenüber den Ergebnissen des Bundes — geringere Einsparungen vor. (TZ 49, 50)

Das vorliegende Pensionsrecht führte zu keiner Harmonisierung der Ruhegenussberechnung der Beamten mit den übrigen Bediensteten (Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte, Landesvertragslehrer). (TZ 51)

Die Umsetzung der Empfehlung des RH betreffend die Parallelrechnung und das Pensionskonto würde von 2010 bis 2047 ein Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 130 Mill. EUR (betreffend die Gemeindeverwaltung im engeren Sinn) mit sich bringen. (TZ 52)

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Ergänzend berechnete der RH auch für jeden einzelnen Geburtsjahrgang und getrennt nach Ländern die insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (Geldwert 2006). (TZ 55)

Die vergleichende grafische Darstellung der je Geburtsjahrgang zu erwartenden Pensionsleistung zeigt, dass die Pensionsregelungen des Bundes die höchsten Einsparungen mit sich bringen. (TZ 55)

Die Pensionsreform des Landes Tirol weist sowohl im Übergangszeitraum als auch im Endausbau gegenüber dem Bund — selbst unter Berücksichtigung der höheren Pensionssicherungsbeiträge — ein geringeres Einsparungspotenzial auf. (TZ 55)

Die Pensionsreform 2009 des Landes Vorarlberg weist — um 5 Jahre zeitverschoben zum Bund — die gleichen Einsparungen wie der Bund auf. (TZ 55)

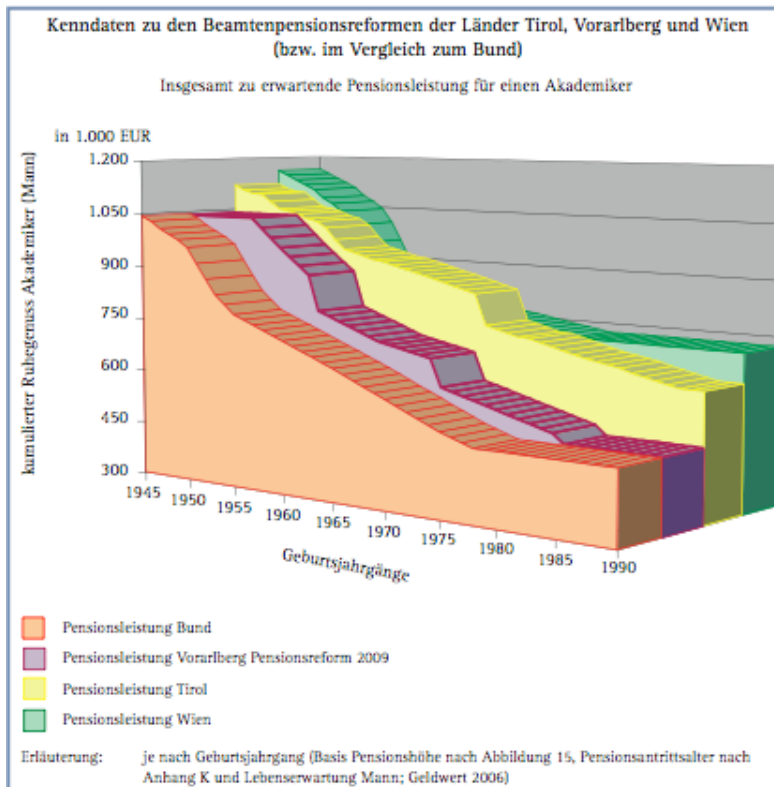
Die insgesamt erhaltene Pensionsleistung eines Beamten der Gemeinde Wien ist bei den Geburtsjahrgängen 1945 bis 1950 höher als in den anderen Ländern. Dies ergibt sich aus der längeren Pensionsdauer aufgrund des — bei diesen Geburtsjahrgängen noch geltenden — Pensionsantrittsalters von 60 Jahren. Im Endausbau der Reform liegt ein gegenüber dem Bund geringeres Einsparungspotenzial vor. (TZ 55)

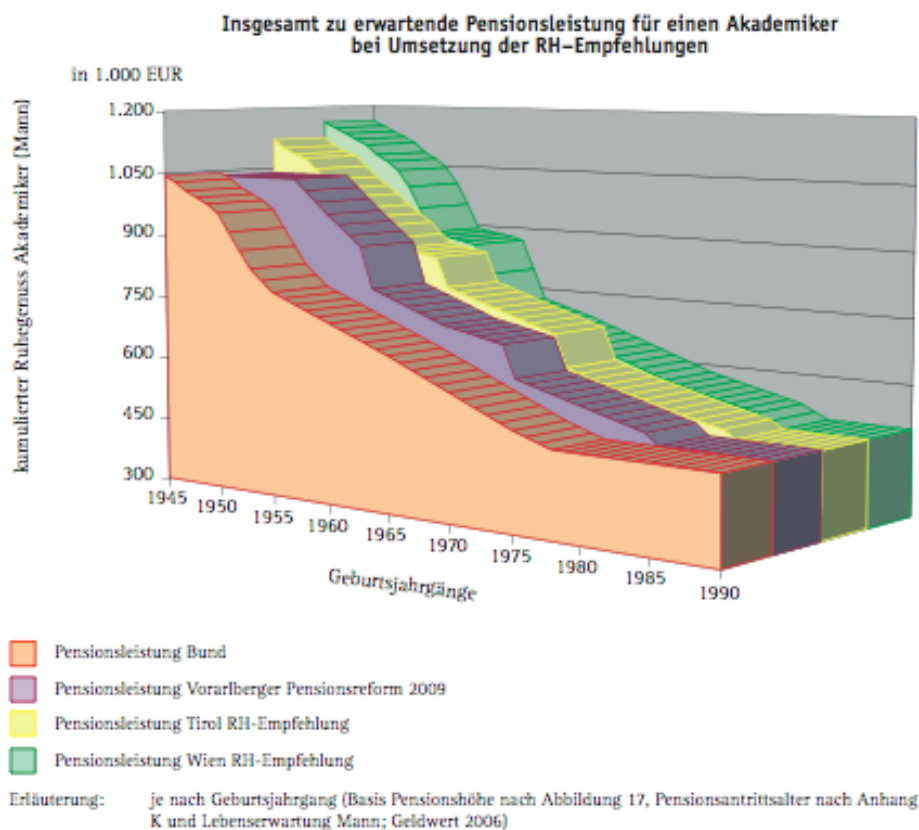
Die Umsetzung der Empfehlungen des RH würde das Ausmaß des Ruhegenusses und somit auch die zu erwartende Pensionsleistung hingegen weitgehend angleichen. (TZ 55)

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH würde somit

- zu einer Harmonisierung der Pensionsberechnungsgrundlagen (Pensionskonto),
- zu einer Harmonisierung der Höhe der Pensionen ab dem Geburtsjahrgang des Inkrafttretens der Parallelrechnung (hier gemäß Empfehlung Geburtsjahrgang 1961) und

– zur Verwirklichung der unter TZ 26 und TZ 52 angeführten Einsparungspotenziale führen. (TZ 55)





Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

Genereller Reformvorschlag

(1) Die in den Ländern vorgefundenen Beamtenpensionssysteme waren bezüglich des Einsparungserfolgs weitgehend unterschiedlich. Der RH arbeitete unter Beachtung der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern einen generellen dreistufigen Reformvorschlag aus. (TZ 5)

Gemäß Stufe 1 sollte die Pensionsberechnung bei „neuen Beamten“, d.h. bei künftiger Pragmatisierung — bspw. ab 1. Jänner 2009 (im gegenständlichen Bericht ab 2011) — im Wege eines Pensionskontos nach Art des Allgemeinen Pensionsgesetzes des Bundes erfolgen. Stufe 2 sieht für die Geburtsjahrgänge ab 1959 (im gegenständlichen Bericht ab 1961) eine Parallelrechnung von Kontopension und Ruhegenuss nach jeweiligem Landesrecht vor. Stufe 3 für Beamte der Geburtsjahrgänge vor 1959 (hier vor 1961) beinhaltet Empfehlungen betreffend weitergehende Einsparungen in den landesspezifischen Pensionsrechten. (TZ 5)

Länder Tirol, Vorarlberg; BKA

(2) Im Sinne einer finanziell gleichwertigen Umsetzung der Pensionsreform des Bundes sowie zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Beamtenpensionssysteme wäre eine mit dem ASVG harmonisierte Anpassung der Pensionen von Bund und Ländern zweckmäßig. (TZ 23, 35, 57)

Länder Tirol, Vorarlberg, Wien

(3) Im Fall der Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten aufgrund von Dienstunfähigkeit sollte jeder Einzelfall genau geprüft und die Gründe für die Dienstunfähigkeit entsprechend dokumentiert werden. (TZ 60)

Länder Tirol, Wien

(4) Zur Harmonisierung der pensionsrechtlichen Bestimmungen für alle Landesbediensteten bzw. Bediensteten der Gemeinde Wien sollten Überlegungen hinsichtlich der Übernahme eines Pensionskontos ähnlich dem seit 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) des Bundes angestellt werden. (TZ 25, 51)

(5) Bei Einführung des APG wäre die Definition eines Übergangszeitraums mit einer Parallelrechnung zweckmäßig, der eine lineare Senkung der Höhe des Ruhegenusses auf die Höhe der APG-Pension mit sich brächte. Diese Überlegungen sollten an den Landesgesetzgeber herangetragen werden, wobei auch die Einführung folgender Übergangsregelungen zweckmäßig wäre (TZ 25, 51):

Beamte, die ab 1. Jänner 2011 ihr öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Tirol bzw. zur Gemeinde Wien aufnehmen, erhalten künftig eine Pension, die ausschließlich nach dem APG berechnet wird. In diesem Fall stellt das APG die Berechnungsgrundlage dar, der Übertritt in den Ruhestand sowie die anrechenbaren Ruhegenussvordienstezeiten etc. werden durch das Dienst- und Pensionsrecht geregelt. (TZ 25, 51)

Beamte der Geburtsjahrgänge ab 1961, die vor dem 1. Jänner 2011 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen wurden, werden der Parallelrechnung unterzogen. Die Gesamtpension ergibt sich aus dem Prozentausmaß (Summe der Steigerungsbeträge bis 31. Dezember 2010 in %) des Ruhegenusses nach dem Pensionsrecht (Alt) und des Anteils (aus der Ergänzung des Prozentausmaßes auf 100 %) der (APG-)Pension. Alternativ dazu wäre auch eine finanziell gleichwertige Anpassung des Pensionsrechts im Übergangszeitraum, bspw. durch geringere Prozentsätze der Abschmelzung betreffend das Tiroler Modell bzw. Entfall des 10 %-Deckels betreffend das Wiener Modell denkbar. (TZ 25, 51)

Beamte, die per 31. Dezember 2010 bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, d.h. vor dem 1. Jänner 1961 geboren sind, unterliegen somit nicht den Regelungen des APG bzw. nicht der Parallelrechnung. (TZ 25, 51)

(6) Für jene Beamte, die eine nach dem APG berechnete Pension oder einen APG-Pensionsanteil erhalten, sollte eine Pensionskasse eingerichtet werden. (TZ 25, 51)

(7) Wegen des skizzierten Verhältnisses von Überweisungsbetrag zu geleisteten Pensionsbeiträgen sollte in den Pragmatisierungsrichtlinien eine Altersgrenze von 40 Jahren vorgesehen werden. (TZ 8, 41)

Land Vorarlberg; BKA

(8) Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand im Rahmen der Korridor pension wären Abschläge von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr vorzusehen. (TZ 34, 58)

Land Tirol

(9) Über eine allfällige Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sollte innerhalb von fünf Jahren entschieden werden. (TZ 8)

(10) Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand im Rahmen der Korridor pension wären Abschläge von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr vorzusehen und das Antrittsalter auf 62 Jahre zu erhöhen. (TZ 13)

(11) Zwecks Erhöhung der Einsparungen für die nicht von der Parallelrechnung betroffenen Beamten (d.h. für Geburtsjahrgänge vor 1961) sollten die Prozentsätze (des Abschmelzungsmodells) oberhalb des Schwellenwertes reduziert werden. (TZ 25)

Land Wien

(12) Anstelle des vorzeitigen Ruhestands ab dem 60. Lebensjahr sollte ein Pensionskorridor ab dem 62. Lebensjahr mit Rechtsanspruch bei Abschlägen von 3,36 Prozentpunkten gewährt werden. (TZ 46)

(13) Bei Überschreiten einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren wären keine Zuschläge zur Bemessungsgrundlage zu gewähren, sondern dies im Wege des Steigerungsbetrags anzuerkennen. (TZ 47)

PARKRAUMMANAGEMENT UND PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG; FOLLOW-UP- ÜBERPRÜFUNG

Die Bundeshauptstadt Wien setzte den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2006 um. Noch nicht zur Gänze verwirklicht waren die Zielvorgaben des Verkehrskonzepts Wien 1994 bezüglich des Stellplatzrückbaus sowie die Empfehlung hinsichtlich der Errichtung von Park&Ride-Anlagen.

Ziel der Follow-up-Überprüfung des Parkraummanagements und der Parkraumbewirtschaftung der Bundeshauptstadt Wien war, die Umsetzung von Empfehlungen bzw. die Entsprechung von Feststellungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsprüfung abgegeben und deren Verwirklichung die Bundeshauptstadt Wien zugesagt hatte. (TZ 1)

Die Empfehlung des RH, den Kurzparknachweis auf elektronischer Basis zu erstellen, wurde umgesetzt. (TZ 8)

Entsprochen wurde auch der Empfehlung betreffend den verstärkten Ausbau von Volks- und gewerblichen Garagen. (TZ 3)

Der Empfehlung des RH, die Untersuchungen über die Auswirkungen der Parkraumbewirtschaftung zu aktualisieren, kam die Bundeshauptstadt Wien gleichfalls nach. (TZ 6)

Auch die Empfehlung betreffend die Harmonisierung der Bewirtschaftungszeiten der Kurzparkzonen wurde von der Bundeshauptstadt Wien umgesetzt. (TZ 7)

Die vom RH empfohlene Evaluierung der Förderungsrichtlinien für Garagen hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Masterplans Verkehr Wien 2003 wurde im Rahmen der Neufassung der Förderungsrichtlinien mit 1. Jänner 2009 vorgenommen. (TZ 5)

Die im Verkehrskonzept Wien 1994 im Zusammenhang mit der Errichtung von Garagen vorgesehene schrittweise Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum wurde durch die Beschlussfassung des Bezirksförderungsmodells teilweise umgesetzt. Eine vollständige Dokumentation zum Stellplatzrückbau lag nicht vor. (TZ 2)

Der auf den Masterplan Verkehr Wien 2003 gestützten Empfehlung des RH, bis zum Jahr 2010 insgesamt rd. 8.200 zusätzliche Park&Ride-Stellplätze zu errichten, entsprach die Bundeshauptstadt Wien bereits großteils. Es war allerdings absehbar,

dass dieses Ziel erst später erreicht werden wird, weil der Bau von Park&Ride-Anlagen vom weiteren U-Bahn-Ausbau abhängig ist. (TZ 4)

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

Im Rahmen der Follow-up-Überprüfung wurden sieben Empfehlungen aus dem Vorbericht überprüft. Fünf davon waren vollständig und zwei teilweise umgesetzt. Anknüpfend an den Vorbericht empfahl der RH:

(1) Im Zuge der Umsetzung von Garagenprojekten sollte der damit verbundene Stellplatzrückbau umfassend dokumentiert werden. (TZ 2)

(2) Die Einhaltung der höchstzulässigen Parkdauer sollte bei Verwendung von elektronischen Kurzparknachweisen evaluiert werden. (TZ 8)